



Allgemeine Vertragsbestimmungen der Scania Schweiz AG Kaufvertrag, Wartungs- und Reparaturvertrag, Abonnement von Scania Connected Services

Inhaltsverzeichnis

A.	ALLGEMEINES	2
1.	Geltung	2
2.	Schriftform	2
3.	Änderungen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen	2
4.	Salvatorische Klausel	2
5.	Datenschutz	3
6.	Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug des Kunden	3
7.	Abtretung und Unterauftragnehmer	4
8.	Mitteilungspflicht des Kunden	4
9.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4
B.	KAUFVERTRAG	5
1.	Fahrzeugeigenschaften	5
2.	Änderung des Kaufpreises	5
3.	Eintauschfahrzeug	5
4.	Lieferung und Liefertermin	5
5.	Annahmeverzug	5
6.	Eigentumsvorbehalt	6
7.	Haftungsausschluss / Beginn der Gewährleistungsfrist	6
8.	Die Herstellergarantie	6
9.	Gültigkeit des Vertrages	6
10.	Auflösungsvereinbarung	6
C.	WARTUNGS- UND REPARATURVERTRAG	7
1.	Vertragsgrundlagen	7
2.	Überwachung der Fahrleistung	8
3.	Vertragsauflösung	9
4.	Vertragsdauer, Ansatz- und Kostenverrechnung	9
5.	Vertragsumfang	10
6.	Vertragsausschluss	14
7.	Haftungsausschluss	15
D.	ABONNEMENT VON SCANIA CONNECTED SERVICES	16
1.	Definitionen	16
2.	Nutzung von Abonnement und Services	17
3.	Vollmacht	18
4.	Telematik- und andere Ausrüstung	18
5.	Verfügbarkeit von Services, Wartung von Ausrüstung usw.	19
6.	Technische Probleme sowie Probleme in Bezug auf Ausrüstung oder Netze	19
7.	Gebühren für die Services	19
8.	Informationspflichten des Kunden	20
9.	Beginn, Laufzeit und Kündigung	20
10.	Gewährleistung	22
11.	Haftung	22



A. ALLGEMEINES

1. Geltung

1.1. Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen ("AVB") der Scania Schweiz AG, Kloten ("Scania") gelten unter den Vertragsparteien des Vertrages betreffend Kauf, Wartung und Reparatur sowie Abonnement von Scania Connected Services, soweit nicht besondere Bestimmungen des Vertrages entgegenstehen. Abschnitt A. "Allgemeines" gilt für alle solchen Verträge. Die Abschnitte B. "Kaufvertrag", C. "Wartungs- und Reparaturvertrag" sowie D. "Abonnement von Scania Connected Services" dieser AVB sind anwendbar, sofern Leistungen unter dem jeweiligen Titel vereinbart oder erbracht werden oder sich dies konkludent aus dem Vertrag ergibt. Anderslautende Bestimmungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Scania ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.

1.2. Bei inhaltlichen Widersprüchen hat der individuelle Vertrag betreffend Kauf, Wartung und Reparatur sowie Abonnement von Scania Connected Services zwischen dem Kunden und Scania Vorrang vor eventuellen Zusatzbedingungen, die wiederum Vorrang vor diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen haben. Allfällige Anhänge sind nur Vertragsbestandteil, soweit diese separat unterzeichnet wurden.

1.3. Vom Kunden ist stets sicherzustellen, dass alle Nutzer den Vertrag und die Allgemeinen Vertragsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einhalten und gemäss diesen handeln.

2. Schriftform

2.1. Die Parteien vereinbaren abgesehen von Ziff. A.3 und A.5 nachfolgend die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag sowie seine Aufhebung, Abänderung und Ergänzung. Dies gilt insbesondere auch für diese Bestimmung. In diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen handschriftlich geänderte Vertragsinhalte sind nicht rechtsgültig.

2.2. Alternativ zur Schriftform können die Parteien diesem Vertrag über eine von Scania zur Verfügung gestellte digitale Plattform zustimmen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder von Teilen davon (inkl. dieser Ziff. 2.2) können diesfalls über dieselbe Plattform, über eine andere von Scania bestimmte Plattform oder in Schriftform vereinbart werden. Behauptet eine Partei, diesem Vertrag nicht oder nicht gültig zugestimmt zu haben, so trägt sie die Beweislast hierfür.

3. Änderungen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen

3.1. Scania ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen jederzeit zu ändern. Gemäss dieser Bestimmung geänderte Allgemeine Vertragsbestimmungen treten am vierzehnten (14.) Tag ab entsprechender Mitteilung hierüber an den Kunden in Kraft und sind dann auf den Kunden und seine Abonnements und Services anzuwenden. Eine solche Mitteilung von Scania kann auf Rechnungen an den Kunden, per Post oder E-Mail an den Kunden oder über jede der vom Kunden genutzten Schnittstellen erfolgen. Für Änderungen der Preisliste für Abonnements von Scania Connected Services gelten die separaten Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

3.2. Sollte eine Änderung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen von erheblichem Nachteil für den Kunden sein, bleiben auf entsprechende schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb der 14-tägigen Mitteilungsfrist, die alten AVB für diesen Kunden in Kraft. Wenn der Kunde den Wartungs- und Reparaturvertrag und/oder den Vertrag zum Abonnement von Scania Connected Services nach Ablauf dieses Zeitraums aktiv nutzt, gilt dies als Zustimmung des Kunden zu den Änderungen.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages, des Vertrages über Wartung und Reparatur, des Vertrages zum Abonnement von Scania Connected Services oder dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen



unwirksam oder unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Vertragsbestimmungen nicht beeinträchtigt. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, deren Inhalt der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

5. Datenschutz

5.1. Scania verarbeitet im Zusammenhang mit ihren Kaufverträgen, Reparatur- und Wartungsverträgen sowie Abonnements von Scania Connected Services verschiedene Informationen. Einige dieser Informationen könnten nach der Definition der Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO) oder des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz als Personendaten klassifiziert werden, z.B. weil anhand solcher Informationen direkt oder indirekt eruiert werden könnte, welcher Fahrer das Kunden-Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit wie geführt hat.

5.2. Die beigelegten Datenschutzhinweise für Kunden erläutern, wie Scania solche Personendaten bearbeitet. Neben den Datenschutzhinweisen können die Allgemeinen Vertragsbestimmungen weitere Punkte zum betreffend Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthalten. Mit dem Abschluss eines Kaufvertrages, eines Vertrages über Wartung- und Reparatur oder eines Vertrages zum Abonnement von Scania Connected Services erklärt der Kunde, die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und gelesen zu haben. Der Kunde bestätigt ausserdem, dass er von der Bearbeitung betroffene, wie z.B. seine Fahrer, auf die Bearbeitung hingewiesen und ihnen die Datenschutzhinweise zur Kenntnis gebracht hat. Der Kunde verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf des Fahrzeugs den Käufer auf die Datenschutzhinweise hinzuweisen und ihm diese zur Kenntnis zu bringen.

5.3. Scania und der Kunde könnten für gewisse Datenbestände allenfalls gemeinsame Verantwortliche sein, insbesondere im Bereich der Connected Services. Hiermit erklärt der Kunde, dass er diesfalls seine Verantwortung als Verantwortlicher selbständig wahrnimmt und während der gesamten Vertragslaufzeit, insb. eines Abonnements von Scania Connected Services, dafür verantwortlich ist, Datensubjekten die nötigen Informationen in seinem eigenen Namen sowie im Namen von Scania und aller anderen Datenverantwortlichen vorzulegen.

6. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug des Kunden

6.1. Geldforderungen gegenüber dem Kunden werden von Scania mittels Lastschriftverfahren (LSV), Rechnung oder Zahlungsauftrag durch die Bank eingefordert. Scania ist berechtigt, eine Rechnungsgebühr zu erheben. Sollte eine Rechnung fehlerhaft sein, ist Scania vom Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6.2. Der Kunde akzeptiert die elektronische Fakturierung (einschliesslich Rechnungen im PDF-Format und E-Rechnungen) in jeder Hinsicht als gültiges Format der Zahlungsaufforderung im Zusammenhang mit sämtlichen Leistungen und Services gemäss diesem Vertrag.

6.3. Scania ist berechtigt, die Fakturierung von periodischen Pauschalbeträgen und Gebühren für Services so zu organisieren, dass sich die Effekte bei Freischaltung und Ablauf ausgleichen; so kann z. B. im Monat der Freischaltung nicht der gesamte Monat fakturiert werden; dies wird stattdessen im Monat des Ablaufs erfolgen.

6.4. Der Kunde übernimmt alle öffentlichen Gebühren, Steuern, Beiträge und sonstige Abgaben, die in direktem Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben werden. Werden während der Vertragsdauer neue Gebühren, Abgaben und Steuern für das getätigte Geschäft erhoben, so werden diese auf die vereinbarten Raten kumuliert, welche sich entsprechend erhöhen.



6.5. Die Preise dürfen nicht an Dritte kommuniziert werden und unterliegen somit einer Geheimhaltungspflicht.

6.6. Ist kein besonderer Zahlungstermin vereinbart, wird ein einmalig durch den Kunden zu bezahlender Betrag Zug um Zug gegen Leistung von Scania fällig. Periodisch geschuldete Beträge sind im Voraus jeweils auf den ersten Tag der vereinbarten Periode zur Zahlung fällig.

6.7. Bei Nichtbezahlung zu den vereinbarten Zahlungsterminen befindet sich der Kunde ohne weiteres und ohne, dass es dazu einer vorgängigen Mahnung bedarf, im Verzug. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde auf dem fälligen Betrag einen Verzugszins von 5% p.a. zu bezahlen.

6.8. Scania ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Kaufvertrag zurückzutreten und den bereits übergebenen Kaufgegenstand unter Wahrung von sämtlichen Schadenersatzansprüchen zurückzuverlangen resp. den Reparatur- und Wartungsvertrag und/oder das Abonnement für Scania Connected Services aufzulösen unter sofortiger Entbindung von der Erbringung der vertraglichen Leistungen. Scania teilt dem Kunden den Rücktritt vom Vertrag resp. dessen Auflösung schriftlich oder per E-Mail mit. Sollte der übergebene Kaufgegenstand bei Rücktritt vom Vertrag untergegangen sein, hat Scania gegenüber dem Kunden Anspruch auf den vollen Kaufpreis.

6.9. Der unterzeichnete Vertrag zusammen mit diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.

6.10. Der Kunde verzichtet auf die Verrechnungen der Forderungen von Scania aus diesem Vertrag mit seinen Ansprüchen (Art. 126 OR).

7. Abtretung und Unterauftragnehmer

7.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag und/oder das Abonnement vollständig oder in Teilen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Scania auf Dritte zu übertragen oder an diese abzutreten.

7.2. Scania ist berechtigt, seine Rechte gemäss diesem Vertrag ohne Genehmigung des Kunden auf jedwede Dritte zu übertragen. Weiterhin ist Scania berechtigt, nach eigenem Ermessen Unterauftragnehmer und andere Geschäftspartner mit der Erbringung ihrer Leistungen oder Durchführung von Services unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Vertrags zu beauftragen.

8. Mitteilungspflicht des Kunden

8.1. Wenn ein Produkt, für das ein Wartungs- und Reparaturvertrag abgeschlossen wurde oder das Gegenstand eines Abonnements von Scania Connected Services ist, nicht mehr vom Kunden betrieben wird (z. B. bei Verkauf oder anderweitiger Übertragung der Eigentumsrechte am Produkt, Ablauf eines Leasing-Vertrags zum Produkt oder Vermietung des Produkts an Dritte), ist der Kunde verpflichtet, Scania unverzüglich eine entsprechende Mitteilung hierüber zukommen zu lassen. Eine solche Mitteilung unterliegt den gleichen Bestimmungen, die gemäss diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für eine Kündigung des entsprechenden Vertrages durch den Kunden gelten.

8.2. Über Änderungen an den Scania überlassenen Kundendaten ist Scania unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz von Scania, wobei Scania das Recht zusteht, den Kunden auch an dessen Wohnsitz oder Sitz zu belangen.



B. KAUFVERTRAG

1. Fahrzeugeigenschaften

Die Angaben über den Kaufgegenstand gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in Prospekten, Angeboten oder Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten und dergleichen, sind Annäherungswerte und nicht zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Scania ist berechtigt, die jeweils neuste Ausführung des Kaufgegenstandes zu liefern. Bei der Spezifikation von Ecolution Fahrzeugen dürfen während der Ecolution Vertragslaufzeit keinerlei Änderungen, die die Aerodynamik und/oder den Verbrauch negativ beeinflussen, vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. die Montage von Lufthörnern, Zusatzlampen, Änderungen der Auspuffanlage und Veränderungen der Aerodynamik etc. Der Einsatz von sicherheitsbedingten Ausrüstungen ist erlaubt.

2. Änderung des Kaufpreises

Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für Neuwagen ist der jeweilige Katalogpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sollte bis zum Liefertermin des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen, so ist der Kunde verpflichtet, den Kaufpreis mit dem entsprechenden Aufschlag zu bezahlen.

3. Eintauschfahrzeug

3.1. Der Kunde verpflichtet sich, das Eintauschfahrzeug an Scania zu übergeben und ihr das Eigentum daran zu verschaffen. Der Erfüllungsort und der Liefertermin für die Übergabe des Eintauschfahrzeuges richten sich nach dem für den Neuwagen im Kaufvertrag vereinbarten Erfüllungsort und Liefertermin.

3.2. Der Kunde sichert Scania ausdrücklich zu, dass an dem in Verrechnung gegebenen Eintauschfahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsrechte von Drittpersonen bestehen. Der Kunde trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung des Eintauschfahrzeugs bis zum Zeitpunkt der Übergabe an Scania.

4. Lieferung und Liefertermin

Jede nachträgliche Änderung in der Bestellung des Kaufgegenstandes kann dessen Lieferzeit verlängern. Erfolgt die Lieferung des Kaufgegenstandes nicht zum vereinbarten oder wegen nachträglicher Änderungen zum verlängerten Liefertermin, so kann der Kunde Scania schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen setzen. Bei unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Die Fälle der Lieferverzögerung aus höherer Gewalt oder Streik bleiben vorbehalten (kein Rücktrittsrecht). Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen aus verspäteter Lieferung des Kaufgegenstandes und infolge eines Rücktrittes vom Vertrag bei ausbleibender Lieferung des Kaufgegenstandes. Falls Scania Schweiz AG nur das Chassis liefert (also nicht GU ist) und der Kunde eine Lieferung direkt bei einem Aufbauhersteller wünscht, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass der Aufbauhersteller berechtigt ist, das Fahrzeug im Namen des Kunden entgegen zu nehmen. Möchte der Kunde das Fahrzeug persönlich übernehmen, muss der Kunde dies schriftlich an Scania Schweiz AG mitteilen.

5. Annahmeverzug

Befindet sich der Kunde nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann Scania nach unbenutztem Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von 8 Tagen

- auf der Erfüllung des Vertrages beharren und Schadenersatz wegen verspäteter Annahme verlangen, oder
- sofort schriftlich auf die nachträgliche Leistung verzichten, vom Vertrag zurücktreten und 15% des Kaufpreises als Konventionalstrafe vom Kunden fordern.



Übersteigt der Schaden von Scania den Betrag der Konventionalstrafe, so hat Scania Anspruch auf den Mehrbetrag.

6. Eigentumsvorbehalt

Scania behält sich gemäss Art. 715 f. ZGB das Eigentum am Kaufgegenstand sowie an allen seinen Bestandteilen und dem Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. allfälliger Verzugszinsen und anderer Kosten vor, ausgenommen sind Geschäfte, die durch FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht) bewilligte Banken abgewickelt werden. Bis dahin darf der Kunde den Kaufgegenstand weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Die Vermietung des Kaufgegenstandes ist nur mit vorgängig schriftlich eingeholtem Einverständnis der Verkäuferin zulässig. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestnahme des Kaufgegenstandes hat der Kunde auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes hinzuweisen und Scania innerhalb eines Werktages schriftlich zu benachrichtigen. Durch Unterzeichnung des Kaufvertrages ermächtigt der Kunde Scania zur Eintragung des Kaufgegenstandes im Eigentumsvorbehaltregister am Wohnsitz oder Sitz des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich überdies, Scania vor jedem Wohnortwechsel/Sitzwechsel schriftlich im Voraus in Kenntnis zu setzen.

7. Haftungsausschluss / Beginn der Gewährleistungsfrist

Das Fahrzeug gilt mit Erstinverkehrssetzung als dem Kunden übergeben und die Gewährleistung von Scania aus dem Kaufvertrag, soweit sie nicht vertraglich ausgeschlossen ist, beginnt mit dieser Übergabe zu laufen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche wie Wandelungs- und Minderungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber Scania sind, soweit vom Gesetz zulässig, ausgeschlossen. Scania tritt die Herstellergarantie für den Kaufgegenstand, wie sie in den Lieferantendokumentationen umschrieben ist, an den Kunden ab. Von den im Kaufvertrag vereinbarten Bestimmungen abgesehen, besteht für gebrauchte Fahrzeuge keine Herstellergarantie.

8. Die Herstellergarantie

Für Scania Lastwagen und Busse bildet die Herstellergarantie einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

9. Gültigkeit des Vertrages

Der Kaufvertrag ist für den Kunden mit Unterzeichnung verbindlich. Scania hat das Recht, innerhalb von 15 Tagen seit der Unterzeichnung des Vertrages für den Fall, dass die Geschäftsleitung von Scania den Vertrag nicht genehmigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt erfolgt mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden und bewirkt, dass der Vertrag ohne Entschädigungsanspruch oder Kostenfolge einer der Parteien dahinfällt. Der Rücktritt gilt als rechtzeitig erklärt, wenn er am letzten Tag der Frist bei der Schweizerischen Post aufgegeben wird.

10. Auflösungsvereinbarung

Der Kunde kann Scania nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien und vor Lieferung des Fahrzeuges den schriftlichen Antrag stellen, den Vertrag gegen Leistung eines allfälligen Minderwertes des Fahrzeuges wegen kundenspezifischer Aus- und Aufbauten, mindestens aber 15% des Kaufpreises, aufzulösen. Die Auflösung kommt erst durch Annahme des Antrages durch Scania zustande.



C. WARTUNGS- UND REPARATURVERTRAG

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Vertragsinhalt

Der Kunde bezahlt Scania für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen einen periodisch gleichbleibenden Pauschalbetrag. Im Auftrag von Scania erbringt der Servicepartner die in der Spezifikation des Wartungs- und Reparaturvertrages definierten Leistungen mit dem Ziel, die einwandfreie Betriebsbereitschaft des Vertragsfahrzeugs zu erhalten. Der Wartungs- und Reparaturvertrag beinhaltet nur die Punkte, die in der Vertragsspezifikation ausgewählt und kalkuliert wurden.

1.2. Leistungen durch den Servicepartner

Die geschuldeten Leistungen sind zwingend bei einem offiziellen Servicepartner von Scania durchzuführen. Notwendige Reparaturen im Ausland können in Ausnahmefällen bei einem ausländischen Scania-Servicepartner durchgeführt werden. Vor Erteilung des Auftrages ist in jedem Fall Scania um Genehmigung anzufragen. Scania übernimmt nach Vorlage einer detaillierten Rechnung nur die Kosten der Reparaturen, die im Voraus von Scania genehmigt worden sind. Zusätzlich erteilte Aufträge sind vom Kunden zu tragen. Die Kosten aus Drittreparaturen ohne vorgängige Genehmigung werden von Scania nicht übernommen.

1.3. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Unterhalt und Betrieb des Fahrzeuges zu beachten. Weiter hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Bedienungsvorschriften gemäss Bedienungsanleitung des Fahrzeuges befolgt und bei Schäden alle Massnahmen zur Schadenminderung getroffen werden. Die Herstellervorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit sowie die zulässigen Gewichte sind unbedingt zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, bei den vorgesehenen Kilometerständen bzw. bei den vorgeschriebenen Betriebsstunden das Fahrzeug zur Durchführung der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten in die Werkstatt zu bringen. Für allfällige Schäden bzw. Folgeschäden, die durch Missachtung der oben genannten Pflichten durch den Kunden verursacht werden, hat dieser selbst aufzukommen. Der Kunde meldet Scania jegliche Änderung des Kontrollschildes. Der Wartungs- und Reparaturvertrag ist mit der Chassis-Nummer des Fahrzeuges verbunden.

1.4. Kontrollen am Fahrzeug durch Kunden

Die laufenden Kontrollen wie das Prüfen der Flüssigkeitsstände etc. gemäss Betriebsanleitung obliegen dem Kunden. Festgestellte Fehlmengen sind unverzüglich zu ergänzen. Das Auffüllen des Scheibenreinigers ist nicht im Wartungs- und Reparaturvertrag enthalten und muss durch den Kunden erledigt werden. Auch alle Betriebsmittel, die der Vergütung durch den Kunden unterliegen, müssen bei einem Servicepartner der Scania ergänzt werden.

1.5. Nicht im Wartungs- und Reparaturvertrag enthaltene Kosten

Aufwendungen und Kosten, die nicht zum Leistungsumfang des Wartungs- und Reparaturvertrages gehören, werden dem Kunden gesondert verrechnet. z.B. Modifikationen, welche nicht der serienmässigen Fahrzeugausstattung entsprechen.

1.6. Änderungen am Fahrzeug

Änderungen am Fahrzeug, am Aufbau und an der Einsatzart müssen dem Servicepartner gemeldet werden und können zu Vertragsanpassungen führen. Nicht genehmigte Änderungen (z.B. Motortuning, Manipulationen an den Systemen etc.) können zur sofortigen Vertragsauflösung führen.

1.7. Nichtbenützen des Fahrzeuges

Die vereinbarte Entschädigung ist auch dann geschuldet, wenn das Vertragsfahrzeug aus irgendwelchen Gründen nicht benutzt werden kann.



1.8. Unfallschäden

Reparaturen von Unfallschäden wie auch Reparaturen infolge von Fremdverschulden haben bei einem offiziellen Scania-Servicepartner zu erfolgen.

1.9. Fernzugriff auf Fahrzeugdaten

Scania ist es erlaubt, die Fahrzeugdaten mittels des Scania Communicators abzufragen und für Analysezwecke weiter aufzubereiten und/oder zu verwenden. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise für Kunden von Scania verwiesen.

2. Überwachung der Fahrleistung

2.1. Stilllegung und Wiederinbetriebnahme

Der Kunde meldet jede Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Vertragsfahrzeuges unverzüglich dem Servicepartner. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und die fachgerechte Stilllegung des Vertragsfahrzeuges zu sorgen. Der geschuldete Gesamtbetrag gemäss Wartungs- und Reparaturvertrag bleibt dabei unverändert, ebenfalls verlängert sich die Laufzeit bei einer Stilllegung nicht. Nur wenn sich die Laufleistung um +/- 15% ändert, wird der Wartungs- und Reparaturvertrag angepasst.

2.2. Überwachung der Fahrleistung

Die Überwachung der Fahrleistung nach Kilometer und Zeit sowie die Befolgung/Einhaltung der Serviceintervalle obliegen dem Kunden. Der Kunde erleichtert dem Servicepartner die Arbeitsdispositionen durch Voranmeldung. Falls im Fahrzeug ein aktivierter Scania Communicator vorhanden ist, darf Scania die übermittelten Daten zur Bestimmung der Fahrleistung verwenden.

2.3. Ausfall des Tachographen

Bei Ausfall des Tachographen ist der Servicepartner durch den Kunden zu informieren. Die bis zur Behebung des Schadens erfolgte Fahrleistung ist gemeinsam festzulegen. Bei Unstimmigkeiten kann Scania auf die Daten von LSVA und vom Scania Communicator zurückgreifen.

2.4. Prüfung des Tachographen

Dem Servicepartner oder Scania steht das Recht zu, den Tachographen gegebenenfalls nach eigenem Ermessen zu überprüfen und auszuwerten.

2.5. Laufleistung und Laufleistungsabweichung des Fahrzeuges

Ändert die vereinbarte Einsatzart oder weicht die tatsächlich gefahrene Fahrleistung um mehr als 15% von der kalkulierten Fahrleistung ab, hat Scania das Recht auf Preisanpassung. Der Wartungs- und Reparaturvertrag wird auf Basis der tatsächlichen Laufleistung oder der neuen Einsatzart neu kalkuliert. Falls keine Einigung zwischen den Parteien gefunden wird, ist eine vorzeitige Vertragsauflösung möglich. Der Kunde muss für die ausstehenden Mehrkosten aufkommen.

2.6. Erreichen der Kilometerlimite

Bei Vertragsende durch Erreichen der vereinbarten Kilometerlimite müssen die Monatskosten der restlichen Vertragszeit durch vorhergehende Verrechnung der Mehrkilometer gedeckt sein, ansonsten wird der Differenzbetrag dem Kunden nachbelastet. Um eine Deckung der restlichen Vertragszeit zu gewähren, bietet Scania einen Zusatzvertrag an. Die Vertragskosten werden entsprechend dem Verlauf des auslaufenden Wartungs- und Reparaturvertrages neu berechnet. Sollten die Mehrkilometer nicht mehr als 15% der Gesamtfahrleistung überschreiten, werden am Schluss des Wartungs- und Reparaturvertrages die tatsächlichen Mehrkilometer gemäss dem im Wartungs- und Reparaturvertrag vereinbarten Kilometerpreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Minderkilometer werden nicht vergütet.



3. Vertragsauflösung

3.1. Durch den Kunden

Bei Nichterbringung der in der Vertragsspezifikation vereinbarten vertraglichen Leistungen hat der Kunde eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde zur Auflösung des Wartungs- und Reparaturvertrages berechtigt. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen aus verspäteter Leistung und infolge eines Rücktrittes vom Wartungs- und Reparaturvertrag wegen verspäteter Leistung.

3.2. Durch Scania

Wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt oder Bestimmungen dieses Wartungs- und Reparaturvertrages nicht einhält oder wenn Scania Schweiz AG gegen den Kunden betriebsrechtliche Schritte eingeleitet hat, stehen in Übereinstimmung mit Art. 107 OR nach Wahl folgende Möglichkeiten offen:

- Diesen Wartungs- und Reparaturvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen, oder
- unverzüglich sämtliche verfallene und nicht verfallene Monatsraten inklusive Zinsen bis zum ordentlichen Ende der Vertragsdauer einzufordern.

3.3. Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Wartungs- und Reparaturvertrag endet bei Unfall mit Totalschaden, bei Verkauf oder Diebstahl des Vertragsfahrzeuges zum Zeitpunkt des entsprechenden Ereignisses. Zum Zeitpunkt des Eintreffens eines der oben aufgeführten Ereignisse werden die einbezahlten Monatspauschalen den bis dahin angelaufenen Kosten gegenübergestellt (Basis: Abrechnung Scania). Bei einem positiven Saldo partizipiert der Kunde mit 70%, sofern die Vertragslaufzeit beim Eintreten eines der oben aufgeführten Ereignisse noch nicht 60% der Gesamtlaufzeit erreicht hat.

Der Kunde partizipiert nicht, falls

- der Wartungs- und Reparaturvertrag nur die Module Wartung und/oder Antriebstrang-Bruchgarantie beinhaltet,
- das Startdatum des Wartungs- und Reparaturvertrages nicht dem Erstinverkehrssetzungs-Datum entspricht,
- der Kunde den Wartungs- und Reparaturvertrag kündigt, ohne dass eines der oben aufgeführten Ereignisse eingetroffen ist.

Der Wartungs- und Reparaturvertrag kann jederzeit von beiden Parteien mit Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

Wenn die Reparatur den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigt, behält sich Scania das Recht vor, die Reparatur nicht auszuführen und den Wartungs- und Reparaturvertrag zu kündigen. Für den Fall einer solchen Kündigung gewährt Scania dem Kunden während zwölf Monaten ab Kündigung des Wartungs- und Reparaturvertrages eine Preisreduktion auf den Kauf eines neuen Scania Fahrzeuges in der Höhe des Zeitwertes des Fahrzeugs. Eine andere Entschädigung ist nicht geschuldet.

3.4. Form

Eine Vertragsauflösung hat schriftlich unter Angabe von Gründen zu erfolgen.

4. Vertragsdauer, Ansatz- und Kostenverrechnung

4.1. Beginn, Ende und Kilometerleistung

Der Wartungs- und Reparaturvertrag beginnt mit der 1. Inverkehrssetzung gemäss Fahrzeugausweis und endet nach Ablauf der im Wartungs- und Reparaturvertrag vereinbarten Anzahl Monate ab diesem Datum oder nach Erreichen der im Wartungs- und Reparaturvertrag mit einer Kilometerlimite vereinbarten Fahrleistung. Massgebend ist das Limit, welches zuerst erreicht wird.



4.2. Zahlungsbedingungen

Der Kunde bezahlt Scania für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen einen periodisch gleichbleibenden Pauschalbetrag zzgl. MwSt. Die vereinbarte Zahlungsart ist den Vertragsspezifikationen zu entnehmen.

4.3. Index

Der Pauschalbetrag basiert auf dem Stand des schweizerischen "Landesindex der Konsumentenpreise" zum Zeitpunkt des Vertragsstarts (Dezember 2015 = 100 Punkte). Bei Veränderung des Indexstandes um 5 (oder mehr) Punkte plus/minus per Ende Dezember, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verrechnungsansatzes ab März des Folgejahres. Dieser wird jedoch nicht unter dem in der Vertragsspezifikation kalkulierten monatlichen Pauschalbetrag liegen, welcher bei Vertragsstart gültig war.

5. Vertragsumfang

5.1. Grundsätzliches

Wartungs- und Reparaturarbeiten am Vertragsfahrzeug müssen gemäss Scania-Herstellervorschriften durchgeführt werden, dazu müssen immer Original Ersatzteile und freigegebene Schmierstoffe verwendet werden. Der Vertragsumfang muss der separaten Vertragsspezifikation entnommen werden. Schmiermittel, welche zwischen den Wartungen ergänzt werden müssen, können jeweils bei einem offiziellen Scania-Servicepartner aufgefüllt werden, sind aber durch den Kunden zu vergüten.

5.2. Wartung

Die Wartungen werden gemäss aktueller Wartungsvorschrift von Scania ausgeführt. Der Wartungsintervall gemäss Herstellerrichtlinien ist einzuhalten. Das Ersetzen des Dieselpartikelfilters sowie Reparaturen jeglicher Art sind keine Bestandteile dieses Moduls.

5.3. Antriebsstrang-Bruchgarantie

Die Antriebsstrang-Bruchversicherung gilt für mechanische Schäden an den folgenden Bauteilen. Wartungen sind zwingend bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchzuführen.

- Motor: Zylinderkopf, Zylinderblock, Kurbeltrieb, Ventiltrieb mit Ventilen, Stirnradantrieb, Nockenwelle, Schmiersystem, Auspuffkrümmer, Turbolader inkl. Verstellung, Ansaugkrümmer, Scania Original Nebenantrieb, EGR-System,
- Motorkühlsystem: Wasserkühler, Ausgleichbehälter, Ladeluftkühler, Kühlmittelpumpe,
- Kraftstoff- und Abgassystem: Einspritzdüsen, Rail, Hochdruckpumpe, Förderpumpe, Reduktionsmittelpumpe, Reduktionsmittelschläuche, Reduktionsmitteldosierer, Schalldämpfer, Partikelfilter,
- Getriebe Kupplung und Verteilergetriebe: Getriebegehäuse, Schaltgehäuse, Wellen, Zahnräder, Synchronkörper, Planetengetriebe, Schaltbetätigung, Getriebekühlsystem, Scania Original Nebenantrieb, Eingebauter Drehmomentwandler, Kupplungsbetätigung, Kupplungsgehäuse, Schwungrad enthalten ausser normaler Verschleiss oder Fehlbedienung,
- Gelenkwellen: Kardanwellen, Gelenkzwischenwelle,
- Vorder- und Hinterachse: Achsgehäuse, Achsgetriebe, Differenzialsperre,
- Retarder: Retardergehäuse, Retarderkühlsystem, Akkumulator, Rotor, Stator, Pumpenrad,
- Elektrosystem: NOX Sensor.

Bemerkung: Diese Aufstellung ist abschliessend – Schäden, welche auf Fehlbedienung wie z.B. auf das Benutzen der Differenzialsperre auf trockener Strasse zurückzuführen sind, werden nicht vergütet. Bei Gewaltschäden kann Scania ein Schadenprotokoll einfordern.

5.4. Reparatur Chassis und Kabine

Als Reparatur gelten aufgrund eines normalen Verschleisses, von Alterung oder Materialermüdung auszu-tauschende Bauteile. Alle anfallenden Reparaturen sind zwingend bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchzuführen. Des Weiteren muss das Fahrzeug servicegepflegt sein. Das heisst, die Wartungsintervalle sind einzuhalten. Auch beinhaltet sind das Ausrücken mit dem Servicewagen bei einer eventuellen



Panne des Vertragsfahrzeuges sowie eine Reparatur vor Ort. Die Wartungen müssen bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchgeführt werden. Die MFK-Vorbereitung, das heisst Chassis-Reinigung, Bremsen prüfen etc. sind in diesem Modul nicht beinhaltet. Das Ersetzen und Reparieren des serienmässig eingebauten Dieselpartikelfilters ist Bestandteil dieses Moduls.

5.5. Motorfahrzeugkontrolle

Es kann zwischen zwei MFK Intervall-Arten gewählt werden:

- Jährlicher MFK Intervall gilt für Fahrzeuge, welche im Ausland verkehren oder Gefahrgut-Transporte ausführen
- 2-2-1 Verlängerter MFK Intervall gilt nur für Fahrzeuge, welche ausschliesslich in der Schweiz verkehren (exkl. Gefahrgut-Transporte). Zusätzliche MFK Prüfungen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kosten von MFK Prüfungen und daraus entstandene Reparaturen, welche durch den Kunden vorgezogen werden (bis 10 Monate nach der letzten MFK Prüfung) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Falls der letzte vertragliche Prüftermin ausserhalb der Vertragsdauer ist, gehen die Kosten ebenfalls zu Lasten des Kunden.

a) MFK-Vorbereitung (Check exklusive Reparaturen)

Die Vorbereitung des Vertragsfahrzeuges für die periodische Prüfung durch das Strassenverkehrsamt beinhaltet die Überprüfung der erforderlichen Punkte, welche vom Strassenverkehrsamt verlangt werden. Zudem ist die Chassis-Reinigung, das Einstellen der Lichthöhe sowie das Prüfen der Bremsen und die benötigten Prüfprotokolle Bestandteil dieses Vertragspunktes. Allfällige Abweichungen oder notwendige Reparaturen sind in der MFK-Bereitstellung nicht beinhaltet.

b) MFK-Prüfung

Die MFK Prüfung beinhaltet die Fahrt zum Strassenverkehrsamt sowie die Zeit, um das Fahrzeug vorzuführen. Die Gebühren, welche vom Strassenverkehrsamt erhoben werden, sind nicht Bestandteil des Wartungs- und Reparaturvertrages und werden durch den Vertragsnehmer bezahlt. Besteht das Fahrzeug die Kontrolle nicht und muss erneut vorgeführt werden, ist dies nur dann gedeckt, wenn:

- Die MFK-Vorbereitung bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchgeführt worden ist und
- die aus dem Check resultierenden Mängel von einem offiziellen Scania-Servicepartner repariert worden sind.

5.6. Nachtarbeit

Die planbaren Reparaturen und Wartungen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten werden von der im Wartungs- und Reparaturvertrag genannten Scania-Werkstatt ausgeführt. Die Werkstatt muss über eine gültige Bewilligung für Nachtarbeit verfügen. Der Anteil und die Konditionen der Nachtarbeit sind der Vertragsspezifikation zu entnehmen.

5.7. Fahrzeugabhol- und Bringservice

Diese Dienstleistung ist nur bei geplanten Arbeiten möglich und beinhaltet die Überführung des Vertragsfahrzeuges zwischen dem Servicepartner und dem Kunden (max. 50 Km pro Fahrt, Wartungen sind zwingend bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchzuführen).

5.8. Ersatz-Personenwagen

Diese Dienstleistung ist nur bei geplanten Arbeiten möglich und beinhaltet den Weg vom Scania-Servicepartner bis zum Kunden Standort und zurück (max. 50 Km pro Fahrt sowie exklusive Treibstoffkosten). Bei Überschreitung der 50 km gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Kunden.

5.9. Abschleppen

Ein Fahrzeug muss abgeschleppt werden, wenn es nicht mehr fahrbar ist, eine Gefährdung der Sicherheit oder ein grosser Folgeschaden entstehen könnte. Alle Kosten im In- und Ausland sind gedeckt. Das Aus-



rücken mit dem Servicefahrzeug sowie eine Reparatur vor Ort sind in diesem Modul nicht beinhaltet. Wartungen sind zwingend bei einem Scania-Servicepartner durchzuführen. Das Fahrzeug darf nur bis zum nächsten Servicepartner abgeschleppt werden.

5.10. Feuerlöscher

Dieses Modul beinhaltet den Austausch des Feuerlöschers gemäss schweizerischem Gesetz. Bei der Fahrt in Länder mit anderem Gesetz liegt die Verantwortung zu dessen Einhaltung beim Kunden. Mehrkosten werden nicht vergütet.

5.11. Anhänger- und/oder Sattelkupplung

Beinhaltet das Schmieren sowie die Instandstellung der Sattelkupplung (Wartungen sind zwingend durch einen Scania-Servicepartner durchzuführen).

5.12. Bereifung

Die Anzahl der zu Verfügung stehenden Reifensätze sowie der Reifentyp sind in der Vertragsspezifikation ersichtlich. Wird diese Anzahl überschritten, werden die zusätzlich benötigten Reifen zurückbelastet. Die Kontrolle des Luftdruckes der Reifen obliegt dem Kunden. Bei übermässigem Reifenverschleiss, der auf unkorrekten Luftdruck der Reifen zurückzuführen ist, kann Scania eine Kostenbeteiligung veranlassen. Schäden, welche durch unsachgemässe Fahrweise und Fahrverhalten entstehen, sind durch den Wartungs- und Reparaturvertrag nicht gedeckt.

5.13. Aufbau

a) Wartungen

Wartungsarbeiten des Aufbaus vom Vertragsfahrzeug dürfen nur an Elementen ausgeführt werden, welche ausdrücklich in der Vertragsspezifikation kalkuliert worden sind. Die Wartungsarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften des Aufbauers ausgeführt.

b) Reparatur

Als Reparatur gelten die aufgrund eines normalen Verschleisses, der Alterung oder Materialermüdung auszutauschenden Bauteile. Reparaturarbeiten des Aufbaus vom Vertragsfahrzeug dürfen nur an Elementen ausgeführt werden, welche ausdrücklich in der Vertragsspezifikation kalkuliert worden sind. Die Einbau- und die Funktionsweise des Aufbaus muss den Scania Aufbaurichtlinien entsprechen. Die Reparaturarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften ausgeführt. Diese Arbeiten sind zwingend bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchzuführen.

5.14. Hebebühnen

a) Wartung

In der Wartung der Hebebühne sind das Schmieren sowie die Funktionskontrolle beinhaltet.

b) Reparatur

Bei der Reparatur der Hebebühne sind alle Bauteile, welche dem Verschleiss, der Alterung oder Materialermüdung unterliegen, Bestandteil des Wartungs- und Reparaturvertrags. Unsachgemässe Benutzung, wie z.B. Überbeanspruchung sind nicht gedeckt. Reparaturarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften ausgeführt. Diese Arbeiten sind zwingend bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchzuführen.

5.15. Anhänger und Auflieger

a) Wartung an Chassis

Im Wartungs- und Reparaturvertrag enthalten ist die Prüfung des kompletten Fahrgestells mit den Achsen, der Federung, den Bremsen und den elektrischen Anlagen. Zusätzlich sind nötige Schmierarbeiten auszuführen. Allfällig festgestellte Mängel sowie die daraus resultierenden Reparaturen sind nicht Bestandteil dieses Vertragspunktes. Wartungsarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften ausgeführt.



b) Reparatur an Chassis

Im Wartungs- und Reparaturvertrag enthalten sind Reparaturen des kompletten Fahrgestells mit den Achsen, der Federung, den Bremsen und den elektrischen Anlagen. Als Reparatur gelten die aufgrund eines normalen Verschleisses, der Alterung oder Materialermüdung auszutauschenden Bauteile. Nicht enthalten sind Chassisbrüche und Risse. Reparaturarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften ausgeführt. Diese Arbeiten sind zwingend bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchzuführen.

c) Wartung an Aufbau

Wartungsarbeiten des Aufbaus dürfen nur an Elementen ausgeführt werden, welche ausdrücklich in der Vertragsspezifikation berechnet worden sind. Die Wartungsarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften ausgeführt.

d) Reparatur an Aufbau

Als Reparatur gelten die aufgrund eines normalen Verschleisses, der Alterung oder Materialermüdung auszutauschenden Bauteile. Reparaturarbeiten des Aufbaus dürfen nur an Elementen ausgeführt werden, welche ausdrücklich in der Vertragsspezifikation kalkuliert worden sind. Die Reparaturarbeiten werden gemäss Herstellervorschriften ausgeführt. Diese Arbeiten sind zwingend bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchzuführen.

e) Bereifung

Die Anzahl der zu Verfügung stehenden Reifensätze ist in der Vertragsspezifikation ersichtlich. Wird diese Anzahl überschritten, werden die zusätzlich verrechneten Reifen zurückbelastet. Die Kontrolle des Luftdruckes der Reifen obliegt dem Kunden. Bei übermässigem Reifenverschleiss, der auf unkorrekten Luftdruck der Reifen zurückzuführen ist, kann Scania eine Kostenbeteiligung veranlassen. Schäden, welche durch unsachgemässe Fahrweise und Fahrverhalten entstehen, sind durch den Wartungs- und Reparaturvertrag nicht gedeckt.

f) MFK-Vorbereitung (Check exklusive Reparaturen)

Die Vorbereitung des Anhängers und Aufliegers für die periodische Prüfung durch das Strassenverkehrsamt beinhaltet die Überprüfung der erforderlichen Punkte, welche vom Strassenverkehrsamt verlangt werden. Zudem ist die Chassis-Reinigung, das Einstellen der Lichthöhe sowie das Prüfen der Bremsen und die benötigten Prüfprotokolle Bestandteil dieses Vertragspunktes. Allfällige Abweichungen oder notwendige Reparaturen sind in der MFK-Bereitstellung nicht beinhaltet.

g) MFK-Prüfung

Die MFK Prüfung beinhaltet die Fahrt zum Strassenverkehrsamt sowie die Zeit, um Anhänger und Auflieger vorzuführen. Die Gebühren, welche vom Strassenverkehrsamt erhoben werden, sind nicht Bestandteil des Wartungs- und Reparaturvertrages und sind durch den Kunden zu bezahlen. Bestehen Anhänger oder Auflieger die Kontrolle nicht und muss erneut vorgeführt werden, ist dies nur dann gedeckt, wenn:

- Die MFK-Vorbereitung bei einem offiziellen Scania-Servicepartner durchgeführt worden ist und
- die aus dem Check resultierenden Mängel von einem offiziellen Scania-Servicepartner repariert worden sind.

5.16. Scania Fleet Management System

a) Data Paket

Fahrer- und Fahrzeugdaten werden als Rohdaten zur Verfügung gestellt. Es stehen eine 1-Minuten, eine 5-Minuten oder eine 10-Minuten Aktualisierung der Daten zur Auswahl.

b) Control Paket

Das Control Paket ergänzt die Funktionen des Analyse Paketes mit einer Ortungsfunktion mit Standortanzeige, Routenverfolgung und Geofencing (Gebietsüberwachung). Es stehen eine 1-Minuten, eine 5-Minuten oder eine 10-Minuten Aktualisierung der Daten zur Auswahl.



5.17. Scania Tacho-Service

a) Basic

Die Fahrerkarten- und Fahrzeug-Daten aus dem Digital Tachographen werden manuell ausgelesen und mit dem Scania Tacho Portal auf einem Server gespeichert und archiviert. Die Rohdaten können jederzeit zurück geladen und lokal gespeichert werden. Es stehen verschiedene Auswertungsberichte zur Verfügung.

b) Remote Download

Als Ergänzung zum Basic kann der Fahrer per Schalter die Daten der Fahrerkarte während der Fahrt herunterladen. Die Rohdaten des Fahrzeuges werden regelmässig automatisch abgerufen.

c) Remote Download Full Service

Zusätzlich kann die Unternehmerkarte bei Scania in einem Kartenhotel deponiert werden. Sie ist dauernd am Netz angeschlossen und der Tacho Remote Download funktioniert jederzeit und überall.

d) Tacho Sorglos Paket

Zusätzlich zu Punkt 5.17. Basic und 5.17. Remote Download Full Service werden regelmässig die Fahrer- und Fahrzeugdaten ausgewertet und anhand eines Reports dem Kunden zur Verfügung gestellt.

5.18. Scania Driver Academy

Der Fahrer wird telefonisch betreut; die Fahrerauswertung/en werden monatlich versandt. Die Driver Academy nimmt regelmässig Kontakt mit dem Fahrer auf, um die ausgewerteten Daten zu besprechen.

6. Vertragsausschluss

Insbesondere die nachfolgend genannten Leistungen, Schäden und Kosten bilden nicht Vertragsinhalt und werden dementsprechend von Scania nicht übernommen. Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit diesen Sachverhalten sind vom Kunden zu tragen:

- Wartung und Reparaturen an nicht von Scania gelieferten Komponenten sowie Zubehör und Spezialausrüstungen, die nicht unter der Vertragsspezifikation aufgeführt sind. Abzüge/Leistungseinschränkungen von Versicherungen bei der Abwicklung von Unfall-, Gewalt- oder Glasschäden,
- Schäden durch Verwendung von anderen als Scania Originalteilen oder Betriebsstoffen, die nicht durch Scania freigegeben sind,
- Folgeschäden durch von Scania nicht autorisierte Modifikationen am Fahrzeug (z.B. Motortuning),
- Nichteinhalten der Herstellerrichtlinien,
- Anpassungen, die nach der Erstzulassung auf Grund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden,
- Unfallreparaturen jeglicher Art,
- Elementarschäden,
- Reparaturen infolge offensichtlicher Bedienungsfehler (z.B. Fehlbedienung der Differenzialsperre) und/oder unsachgemässer Behandlung, Beschädigung durch widerrechtlichen Gebrauch, Vandalismus, etc.,
- Schäden an Aussenspiegeln, Verglasungen aus Kunststoff und Glas,
- Schäden/Kosten, die infolge Verwendung von paraffiniertem oder verschmutztem Treibstoff entstehen oder durch Treibstoffzusätze verursacht wurden. Es muss die für dieses Fahrzeug freigegebene Treibstoffspezifikation verwendet werden,
- Rostschäden, Rostschutzmittel und allgemeine Lackierarbeiten, Lackpflege und Schönheitsreparaturen,
- Reifenreparaturen sowie Schäden an Felgen und eine daraus resultierende Spureinstellung,
- Abschlepp- und Bergungskosten bei Unfällen, Personalkosten, Verdienstausfall oder Ersatz von Schäden oder Aufwendungen infolge Stillstandzeiten,
- Kosten für Ersatzfahrzeuge, Anwalts- und Gerichtskosten und sonstige Schadenersatzforderungen,



- Kosten für Stillstandzeit des Fahrzeuges sowie Schadenersatz für nicht erhaltene Frachtaufträge,
- Zuschläge für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden ausserhalb der normalen Geschäftszeit bzw. ausserhalb einer Werkstatt entstehen (z.B. für Überstunden, Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeiten sowie Aussenmontagen) – ausser es wurde das entsprechende Modul im Wartungs- und Reparaturvertrag spezifiziert und kalkuliert,
- Reparaturen am Chassis infolge fehlerhaften oder nicht genehmigten Aufbauten,
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Feuerlöschern,
- Deckung von verlorenen oder gestohlenen Teilen des Fahrzeuges,
- Fahrzeugwaschen und Fahrzeugpflege,
- Reinigungskosten von Verschmutzungen, welche durch eine Panne entstanden sind, wie z.B. ausgelaufenes Öl.

7. Haftungsausschluss

Nachbesserungsarbeiten werden von den Scania-Servicepartnern durchgeführt. Sämtliche weiteren Gewährleistungsansprüche wie Wandelungs- und Minderungsansprüche sowie sämtliche direkte und indirekte Schadenersatzansprüche wie Folgeschäden oder Schaden aus Betriebsunterbruch des Kunden gegenüber Scania sind, soweit vom Gesetz zulässig, ausgeschlossen. Scania tritt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem die Wartungs- und Reparaturarbeiten ausführenden Scania-Servicepartner an den Kunden ab.



D. ABONNEMENT VON SCANIA CONNECTED SERVICES

1. Definitionen

Die folgenden Begriffe werden in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Abonnement von Scania Connected Services in der nachstehend erläuterten Bedeutung verwendet:

- a) „Vertrag“: Der individuelle Vertrag einschliesslich dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen und aller seiner Anhänge und Zusatzbedingungen, der auf das zwischen Scania und dem Kunden abgeschlossene Abonnement von Scania Connected Services anzuwenden ist.
- b) „Gebühren“: Die gegebenenfalls von Scania für die Services und den im Zusammenhang mit diesen anfallenden Verwaltungsaufwand erhobenen Gebühren.
- c) „Kunde“: Eine natürliche oder juristische Person, die ein Abonnement von Services abgeschlossen hat.
- d) „Kundendaten“: Alle auf den Kunden in seiner Eigenschaft als Empfänger der Services bezogenen sowie Betriebs- und personenbezogenen Daten (siehe die separate Definition dieser Begriffe in den Informationen zur Datenverarbeitung) mit Ausnahme der Daten, die von Scania zum Aufsetzen des Vertrags mit dem Kunden erstellt wurden.
- e) „Informationen zur Datenverarbeitung“: Die Scania Datenschutzhinweise für Kunden inkl. der zusätzlichen Datenschutzhinweise für Scania Connected Services.
- f) „Ausrüstung“: Hardware und Software.
- g) „Allgemeine Vertragsbestimmungen“: Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen von Scania Schweiz AG betreffend Kaufvertrag, Wartungs- und Reparaturvertrag, Abonnement von Scania Connected Services.
- h) „Hardware“: Computer und andere Ausrüstung, die zur Nutzung der Schnittstellen und/oder Services erforderlich sind und den in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen, anderen Bestandteilen des Vertrags bzw. der oder den Service-Beschreibung(en) dargelegten Systemanforderungen entsprechen, oder die von Scania gemäss den bei Scania üblichen Abläufen in anderer Form genehmigt wurden.
- i) „Schnittstellen“: Alle relevanten Schnittstellen zur Herstellung der Verbindung zum Scania Fleet Management oder anderen Systemen, über die Services bereitgestellt werden; hierzu gehören z. B. das Scania Fleet Management Portal, das Scania Tachograph Portal, Apps für mobile Endgeräte, der Scania Communicator oder andere drahtlose Kommunikationsgeräte oder vergleichbare Schnittstellen.
- j) „Betreiber“: Alle Kommunikationsdienstleister, mit denen Scania zur Bereitstellung von Service-Abonnements für Kunden gegebenenfalls zusammenarbeitet.
- k) „Betreibernetz“: Das Kommunikationsnetz des Betreibers, das Scania und der Kunde zur Kommunikation zwischen dem/den Produkt(en) und den Servern von Scania über die Schnittstellen nutzen.
- l) „Preisliste“: Die Liste über die für Abonnements und Services zum jeweiligen Zeitpunkt anfallenden Gebühren, die von Scania festgelegt werden.
- m) „Produkt“: Ein Fahrzeug, Motor oder anderes Produkt, das von einem oder mehreren Service-Abonnements abgedeckt ist, wobei die jeweils aktuelle Fassung des gemäss diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen regelmässig aktualisierten Rahmenvertrags gültig ist.
- n) „Scania“: Scania Schweiz AG, Steinackerstrasse 57, 8302 Kloten.
- o) „Scania Gruppe“: Alle gemäss dem geltenden schwedischen Gesellschaftsrecht in der Unternehmensgruppe Scania CV AB zusammengeschlossenen Unternehmen.



- p) „Service(s)“ und „Connected Services“: Fleet Management, Tachograph, Fahrer-Coaching und andere von Scania über die Schnittstellen bereitgestellte vernetzte Services, die mit dem/den Produkt(en) oder separat erworben wurden und deren Art und Umfang sich aus den relevanten Service-Beschreibungen oder separaten Vereinbarungen zwischen den Parteien ergibt.
- q) „Service-Beschreibung(en)“: Die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige(n) Beschreibung(en) von Umfang, Inhalt und Verfügbarkeit des/der jeweiligen Service(s).
- r) „Software“: Computerprogramme, Embedded Code oder andere Software, die zur Nutzung der Hardware, Schnittstellen und/oder Services erforderlich sind und den in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen, anderen Bestandteilen des Vertrags bzw. der oder den Service-Beschreibung(en) dargelegten Systemanforderungen entsprechen, oder die von Scania gemäss den bei Scania üblichen Abläufen in anderer Form genehmigt wurden.
- s) „Abonnement“: Das Abonnement von einem oder mehreren Services.
- t) „Nutzer“: Eine natürliche Person, die mit dem Kunden identisch, im Vertrag als „Nutzer“ angegeben oder vom Kunden separat dazu ermächtigt ist, das/die Produkt(e) oder Services zu nutzen oder Verbindungen zu den oder über die Schnittstellen herzustellen.
- u) „Fahrzeug“: Ein Fahrzeug, das von einem oder mehreren Service-Abonnements erfasst ist.

2. Nutzung von Abonnement und Services

2.1. Das Recht zur Nutzung der Schnittstellen, das Abonnement von Services und deren Bereitstellung durch Scania unterliegen ausschliesslich der Regelung durch den Vertrag und die Service-Beschreibungen in Verbindung mit eventuellen kundenspezifischen Zusatzbedingungen oder Anweisungen, sofern diese gemäss den bei Scania üblichen Abläufen genehmigt sind, und diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen.

2.2. Sofern Alternativen verfügbar sind, ist der Kunde berechtigt, die Form des Abonnements auf eigenen Wunsch zu ändern. Eine solche Änderung tritt in Kraft, sobald eine entsprechende schriftliche Anfrage des Kunden durch Scania schriftlich bestätigt wurde. Änderungen werden gemäss den bei Scania üblichen Abläufen regelmässig in rechtsverbindliche Form gebracht und unterliegen der Gebührenordnung gemäss Preisliste.

2.3. Die Schnittstellen sind vom Kunden regelmässig aufzurufen und auf Änderungen an diesen oder den Services zu prüfen. Benachrichtigungen zum Abonnement oder zu den Services werden von Scania per Post oder E-Mail direkt an den Kunden gesendet oder über die Schnittstellen bereitgestellt.

2.4. Die alleinige Haftung für alle Daten und Informationen, die der Kunde über die Schnittstellen bzw. im Rahmen des Abonnements oder der Services überträgt, herunterlädt oder speichert oder über die Hardware oder Software übermittelt, obliegt dem Kunden.

2.5. Der unberechtigte Zugang zu verbundenen Netzen oder Computerressourcen über die Schnittstellen ist vom Kunden unabhängig davon zu verhindern, ob sich diese im Eigentum von Scania oder Dritten befinden; weiterhin darf der Kunde Informationen aus den oben genannten Quellen nicht ohne Genehmigung abrufen, verwenden, zerstören, verfälschen, in Umlauf bringen oder weitergeben. Vom Kunden ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte nicht auf Benutzerkennungen, Passwörter und andere Zugangsdaten zugreifen können.

2.6. Bei der Nutzung von Abonnement oder Services sind vom Kunden nationale Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, von Scania übermittelte Anweisungen sowie gemeinhin akzeptierte ethische und moralische Grundsätze einzuhalten. Der Kunde darf Abonnement oder Services nicht in einer Weise nutzen, die Scania oder Dritten Unannehmlichkeiten oder Schäden verursacht.



2.7. Der Kunde haftet für alle Handlungen und Verstösse gegen den Vertrag durch Personen, die vom Kunden zur Nutzung von Abonnement oder Services ermächtigt sind. Über entsprechende Vorfälle ist Scania unverzüglich zu unterrichten.

2.8. Der Kunde entschädigt Scania vollständig für alle Forderungen, die gegenüber Scania aufgrund einer nicht vorgabengemässen Nutzung von Abonnement und Services entstehen. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, für Schäden aufzukommen, die aus einer vertragswidrigen Nutzung der Services entstehen sowie Scania oder Dritten Schäden zu ersetzen, die vom Kunden verursacht wurden oder für die dieser verantwortlich ist.

2.9. Scania ist berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden Änderungen an Abonnement oder Services vorzunehmen, sofern solche Änderungen den Zugang zum Abonnement oder Inhalt der Services nicht wesentlich beeinträchtigen.

3. Vollmacht

Der Nutzer ist berechtigt, in Bezug auf das Abonnement und die Services im Namen des Kunden zu handeln und Massnahmen einzuleiten, sofern Scania hierfür nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden anfordert.

4. Telematik- und andere Ausrüstung

4.1. Abonnement und Services dürfen ausschliesslich in Verbindung mit der erforderlichen Ausrüstung gemäss dem Vertrag über die Scania Connected Services verwendet werden. Diese Ausrüstung (Bestandteil eines Scania Produkts oder anderer vom Kunden bei Scania erworbene Ausrüstung, separat vom Kunden erworbene oder für den Kunden lizenzierte Ausrüstung) ist vom Kunden auf eigene Rechnung zu beschaffen und zu warten.

4.2. Für Services in Verbindung mit einem Produkt, das nicht wie für die Nutzung der Services erforderlich von Scania hergestellt und nicht mit einem Scania Communicator ausgestattet ist, muss die Verbindung eines solchen Communicators mit dem Produkt gegebenenfalls über einen vom Produkthersteller bereitgestellten FMS-fähigen Gateway hergestellt werden. Anderenfalls können die Services in Funktion und Qualität beeinträchtigt sein oder ganz ausfallen. Ob dies für einen bestimmten Service gilt, ist in der jeweiligen Service-Beschreibung dargelegt.

4.3. SIM-Karten (sofern relevant) sind ausschliesslich für die Verbindung zum Betreibernetz einzusetzen.

4.4. Bei störenden Wechselwirkungen mit der Ausrüstung oder dem/den Produkt(en) oder einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte eines hiervon betroffenen Unternehmens der Scania Gruppe ist die Verbindung solcher anderen Ausrüstung vom Kunden auf Aufforderung von Scania hin unverzüglich zu trennen.

4.5. Scania ist zu Upgrades und Änderungen an der Ausstattung und den Services berechtigt, die von Scania bereitgestellt werden. Der Kunde ist über bevorstehende Upgrades oder Änderungen in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist. Wenn solche Upgrades oder Änderungen erhebliche Unannehmlichkeiten für den Kunden mit sich bringen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von dreissig (30) Tagen schriftlich zu kündigen, wobei der Vertrag frühestens an dem Datum endet, an dem die betreffende Änderung in Kraft tritt.

4.6. Im Rahmen der Installation der Ausrüstung oder zur Durchführung anderer von Scania als erforderlich erachteten Massnahmen ist Scania oder dem von Scania beauftragten Lieferanten der Zugang zum/zu dem/den Produkt(en) oder zu hiervon betroffener Ausrüstung zu gewähren, wobei ein solcher Zugang so lange möglich sein muss, wie dies zur Vorbereitung des Abonnements oder zur Einrichtung, Nutzung oder Einstellung von Services erforderlich ist.



4.7. Für die eindeutige Zuordnung bei der Verbindungsherstellung mit dem BetreiberNetz vergibt Scania Abonnennummern oder andere Arten von Kennungen. Sofern dies aus technischen sowie wartungs- oder betriebsbezogenen Gründen erforderlich ist, ist Scania jederzeit zur Änderung einer solchen Kennung berechtigt.

4.8. Die versuchte oder durchgeführte Manipulation oder Entnahme des in einem Produkt montierten Communicators, anderer Telematikausrüstung oder von SIM-Karten (sofern relevant) ist dem Kunden und dem Nutzer streng untersagt.

5. Verfügbarkeit von Services, Wartung von Ausrüstung usw.

5.1. Details zur Verfügbarkeit von Services, Wartung der Systeme sowie zum Nutzer-Support in Bezug auf Services, Schnittstellen und Ausrüstung sind in der/den jeweiligen Service-Beschreibung(en) dargelegt.

5.2. Sollten bei Erbringung der Services Mängel auftreten, sind diese von Scania innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab entsprechender Mitteilung durch den Kunden zu beheben. Da die Services auf einer bestehenden Internetverbindung und auf der Kommunikation über das BetreiberNetz basieren, gelten darin auftretende Unterbrechungen oder Verzögerungen nicht als Mangel im Sinne des Vertrags und bedeuten nicht, dass Scania für diese haftbar gemacht werden kann. Sie führen nicht zu einer Reduktion der Monatsgebühr gemäss Ziff. 5.5 dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen für das Abonnement von Scania Connected Services.

5.3. Wenn ein Nutzer gegen die vertraglich vereinbarten Pflichten des Kunden verstösst, deren Einhaltung behindert oder diesen in missbräuchlicher Weise zuwiderhandelt, ist Scania berechtigt, den Zugang eines solchen Nutzers zu den Schnittstellen, Scania Systemen und Services zu sperren, um weitere Unregelmässigkeiten zu verhindern (bei Bedarf mit erforderlicher Genehmigung der zuständigen Behörden).

6. Technische Probleme sowie Probleme in Bezug auf Ausrüstung oder Netze

6.1. Scania haftet in keiner Weise für betriebliche Probleme wie z. B. Unterbrechungen im BetreiberNetz; dies gilt auch, wenn solche Probleme durch von Scania oder vom Betreiber durchgeführte Massnahmen verursacht sind.

6.2. Wenn Scania die begründete Vermutung hegt, dass die Ausrüstung Unterbrechungen im BetreiberNetz verursacht hat oder im Widerspruch zum Vertrag angeschlossen wurde, ist Scania zur Inspektion der Ausrüstung berechtigt.

7. Gebühren für die Services

7.1. Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, alle gemäss Preisliste für Abonnemente und Services anfallenden Gebühren zu entrichten, sofern solche fällig sind.

7.2. Alle in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen sind vom Kunden für mindestens ein Quartal im Voraus zu bezahlen.

7.3. Wenn ein Service im Laufe eines Kalendermonats durch Verschulden von Scania länger als achtundvierzig (48) Stunden (und davon mindestens 24 Stunden in Folge) nicht verfügbar war, wird für jeden Tag des Kalendermonats, an dem der betroffene Service verfügbar war, 1/30 der Monatsgebühr fällig.

7.4. Die Nutzung von Services in einer anderen als im Vertrag festgelegten Weise wird dem Kunden gemäss der gültigen Preisliste von Scania in Rechnung gestellt.

7.5. Scania ist berechtigt, die Preisliste einseitig zu ändern, wobei eine solche Preisänderung am vierzehnten (14.) Tag nach Vorabinformation des Kunden hierüber in Kraft tritt. Sofern eine solche Vorabinformation dem Kunden nicht persönlich ausgehändigt wird, ist sie diesem auf Rechnungen, per Post oder per E-Mail zu senden.



7.6. Sollten Preiserhöhungen mehr als doppelt so hoch ausfallen, wie es der Kostenentwicklung gemäss dem vorläufigen Arbeitskostenindex AKI zur Kategorie SNI 30 für die der Bekanntgabe einer solchen Preiserhöhung vorangegangenen zwölf (12) Monate entspräche, ist der Kunde mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zur schriftlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Sofern eine solche Kündigung ordnungsgemäss eingeht und Scania nichts Anderslautendes erklärt, endet der Vertrag an dem Datum, an dem die geänderte Preisliste anderenfalls in Kraft getreten wäre. Erhält Scania jedoch keine fristgerechte Kündigung, gilt dies als Bestätigung der geänderten Preisliste durch den Kunden.

8. Informationspflichten des Kunden

8.1. Damit bei der Kommunikation und anderweitigen Verarbeitung von Kunden- und personenbezogenen Daten stets die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und vertraglich vereinbarten Pflichten gewährleistet ist, verpflichtet sich der Kunde zur unverzüglichen Information von Scania hierüber, wenn ein Produkt nicht mehr vom Kunden betrieben wird (z. B. bei Verkauf oder anderweitiger Übertragung der Eigentumsrechte am Produkt, Ablauf eines Leasing-Vertrags zum Produkt oder Vermietung des Produkts an Dritte).

8.2. Wenn der Kunde seine Pflicht zur Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen zur Verarbeitung von Betriebs- und personenbezogenen Daten nicht durch Hinweis und Zur-Kennntnis-Bringen der Datenschutzhinweise wie in A.5 erfüllt, müssen die übermittelten Informationen mindestens alle in den Datenschutzhinweisen aufgeführten Aspekte wiedergeben.

9. Beginn, Laufzeit und Kündigung

9.1. Der Vertrag erlangt Gültigkeit, wenn:

- a) er von Scania und dem Kunden unterzeichnet wurde (bei nicht gleichzeitiger Unterzeichnung gilt das spätere Datum) oder nach der zunächst alleinigen Unterzeichnung durch einen Nutzer auch vom Kunden unterzeichnet wurde;
- b) der Kunde bei der gemäss diesem Vertrag von Scania durchgeführten Bonitätsprüfung als kreditwürdig eingestuft wurde, sofern der Kunde gebührenpflichtige Services erworben hat und diese Bestimmung von Scania nicht ausdrücklich aufgehoben wurde und
- c) (während der relevanten Identitäts- oder Bonitätsprüfungen oder anderweitig in Verbindung mit dem Vertragsabschluss) für Scania keine anderen Gründe auftreten, die uneingeschränkte Fähigkeit des Kunden zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Zweifel zu ziehen oder sich selbst gehindert zu sehen, eine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden einzugehen.

9.2. Solange nicht alle oben aufgeführten Punkte vollständig erfüllt sind, ist Scania berechtigt, entweder die Freischaltung des/der Abonnements(e) für den Kunden aufzuschieben oder die Nutzung von Services auf ein bestimmtes Territorium oder Datenvolumen zu beschränken. Umgekehrt darf die Freischaltung von Services für den Kunden in keiner Weise dahingehend interpretiert werden, dass die aufschiebenden Bedingungen dadurch hinfällig würden.

9.3. Sofern nichts Anderslautendes vereinbart ist, werden die Services ab dem Datum bereitgestellt, an dem die Anmeldung in der/den jeweiligen Schnittstelle/n erfolgt.

9.4. Der Vertrag gilt für die darin angegebene feste Laufzeit. Am letzten Tag der Laufzeit endet der Vertrag jedoch nur dann, wenn eine Partei den Vertrag der anderen Partei gegenüber mindestens drei (3) Monate im Voraus gekündigt hat; anderenfalls verlängert sich die Laufzeit des Vertrags auf unbestimmte Zeit, wobei eine beidseitige Kündigungsfrist von drei (3) Monaten gilt. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate.



9.5. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Gänze oder nur für ein bestimmtes Produkt jederzeit vorzeitig zu kündigen, wobei dann pro betroffenem Produkt eine Kündigungsgebühr gemäss Preisliste fällig wird. Eine solche Gebühr wird nicht fällig, wenn die Services im oder in den Produkt(en) von Scania enthalten waren oder die vorzeitige Kündigung darauf gründet, dass der Inhalt dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen von Scania zum erheblichen Nachteil des Kunden geändert wurde (gemäss den hier enthaltenen separaten Bestimmungen in Ziff. A.3.2). Wenn der Kunde das Abonnement kündigt, bevor Scania anfallende Verbindungskosten und die erste Monatsgebühr (sofern relevant) in Rechnung gestellt hat, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Kunden gemäss Preisliste bestehen.

9.6. Aufgrund der technischen Entwicklung im Bereich der Telekommunikation kann es erforderlich sein, Services durch andere Services mit gleichwertiger technischer Leistung und Funktion zu ersetzen. In solchen Fällen ist Scania zu einem entsprechenden Ersatz von Services berechtigt, sofern der Kunde im Voraus hierüber in Kenntnis gesetzt wird. Sollte Scania die Bereitstellung der Services einstellen, gilt der Vertrag als beendet. Der Kunde ist berechtigt, im Voraus entrichtete Gebühren für den Zeitraum erstattet zu bekommen, in dem dieser die Services nicht nutzen konnte.

9.7. Wenn die Verbindung des Kunden zu den Services gemäss diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen eingestellt wurde, ist Scania berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

9.8. Scania ist berechtigt, nach alleinigem Ermessen die Services teilweise oder vollständig einzustellen oder den Vertrag fristlos zu kündigen (ohne Auswirkung auf die Verpflichtung des Kunden, alle gegebenenfalls angefallenen Gebühren zu entrichten), wenn:

- a) gemäss dem Vertrag fällige Gebühren nicht fristgerecht entrichtet werden;
- b) der Kunde Scania den Zugang zur Ausrüstung nicht wie vereinbart gewährt;
- c) das Abonnement, die Schnittstellen oder die Services vom Kunden, von Nutzern oder anderen Dritten, für die der Kunde verantwortlich ist, in wesentlicher Weise missbräuchlich oder vertragswidrig genutzt wurden;
- d) der Kunde andere im Vertrag vereinbarten Pflichten nicht erfüllt und eine solche Nichterfüllung für Scania oder ein Unternehmen der Scania Gruppe von wesentlicher Natur ist;
- e) wenn Scania den begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde einen wesentlichen Vertragsbruch gemäss den obigen Bestimmungen begehen wird oder könnte und der Kunde daraufhin nach Einschätzung von Scania nicht mit ausreichender Sicherheit nachweisen kann, dass ein solcher Vertragsbruch nicht eintreten wird;
- f) wenn Ausrüstung in vertragswidriger Weise mit den Schnittstellen oder einem Produkt verbunden wurde oder eine Verbindung nicht unverzüglich getrennt wurde, wenn dies laut Vertrag hätte geschehen müssen;
- g) wenn Services, Schnittstellen und Betreibernetz in einer Weise genutzt werden, die für Scania Kosten und/oder Schäden verursacht oder Scania, dem Betreiber oder anderen betroffenen Dritten wesentliche Unannehmlichkeiten bereitet; und/oder
- h) wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, in ein Nachlassverfahren eintritt, in Liquidation geht oder zahlungsunfähig wird, oder wenn andere berechtigte Gründe zu der Annahme vorliegen, dass der Kunde insolvent ist.

9.9. Der Einstellung von Services muss stets eine schriftliche Mitteilung hierüber vorangehen, und die Kündigung des Vertrags muss stets schriftlich erfolgen.

9.10. Bei einer vorzeitigen Kündigung von Services oder des Vertrags durch Scania gemäss den vorstehenden Bestimmungen:



- a) sind alle aufgelaufenen Gebühren (sofern relevant) für bereits abgelaufene Nutzungszeiträume und andere Verbindlichkeiten aus betroffenen Abonnements unverzüglich fällig;
- b) ist der Kunde nicht verpflichtet, künftig anfallende Verbindungs- und monatliche Grundgebühren (sofern relevant) für betroffene Abonnements zu entrichten;
- c) verfallen im Voraus entrichtete Gebühren, Datenvolumina und zusätzliche Services, die auf oder über die Telematik-Ausrüstung von Scania in Produkten oder Schnittstellen gespeichert sind, ohne dass Scania hieraus weitere Verpflichtungen entstehen; und
- d) ist vom Kunden eine Verwaltungsgebühr für das Einstellen der Services gemäss der anzuwendenden Preisliste von Scania in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

10. Gewährleistung

Während als Bestandteil von Scania Produkten erworbene Ausrüstung den Gewährleistungsbedingungen des zugehörigen Kaufvertrags zwischen Scania und dem Kunden (gemäss den Allgemeinen Vertragsbestimmung zum Kaufvertrag von Scania oder anderen Rechtsakten) unterliegt, gelten für Ausrüstung, die von Scania separat als Ersatzteil oder zur Nachrüstung erworben wurde, die in den jeweiligen Verträgen zu den betroffenen Teilen dargelegten Gewährleistungsbedingungen.

11. Haftung

11.1. Scania haftet ausschliesslich für die in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen oder anderen Bestandteilen des Vertrags ausdrücklich genannten Aspekte. Der Benutzer übernimmt die Kosten für Daten- bzw. Internetverbindung, die für den Dienst benötigt werden.

11.2. Scania macht keinerlei Zusicherung und übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Garantie und ist infolgedessen in keinerlei Weise haftbar für oder in Bezug auf:

- a) die in jeder Situation rechtmässige Nutzung der Services in Bezug auf u. a. Computersicherheit, Telekommunikation und Export von Daten;
- b) die Richtigkeit oder Qualität der über die Services übertragenen Daten oder deren Analysen, unabhängig davon, ob dies zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Kunden, gemäss sozialer Vorgaben (z. B. in Bezug auf Arbeits- und Lenk- bzw. Ruhezeiten) oder aus anderen Gründen geschieht;
- c) die Nutzung der Services durch den Kunden oder, sofern im Vertrag nichts Anderslautendes vereinbart ist, die Qualität der vom Kunden durch die Nutzung der Services erzielten Ergebnisse oder die Nichterfüllung des Kundenbedarfs durch die Services;
- d) durch nicht ordnungsgemässe Verbindung, Nutzung oder Wartung von Ausrüstung verursachte Mängel, z. B. durch die Verbindung des Communicators mit Produkten von Drittherstellern über andere Schnittstellen als den eigenen FMS-fähigen Gateway des Herstellers;
- e) bei bestehender Verbindung des Kunden zu den Servern von Scania über eine Schnittstelle oder durch Nutzung von Services verfälschte oder verlorene Daten;
- f) infolge einer Nichteinhaltung des Vertrags durch den Kunden aufgetretene Ausgaben, Kosten oder Schäden;
- g) nicht autorisiertes Eindringen in kundeneigene oder andere Computerressourcen, infolgedessen Dritte Kundendaten abrufen, in Umlauf bringen, zerstören oder verfälschen können;
- h) alle Ausgaben, Kosten oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass gemäss dem Vertrag ein Abonnement beendet oder eingestellt wurde oder von Scania Informationen gelöscht wurden und der Kunde daher über die Schnittstellen keinen Zugriff auf Informationen hat.

11.3. Unter keinen Umständen haftet Scania für Mängel oder Unterbrechungen bei der Bereitstellung von Abonnement oder Services oder für dem Kunden als direkte oder indirekte Folge hieraus entstandene



Kosten und Schäden (wie z. B. Umsatzeinbussen, Ausgaben, Verlust oder Beschädigung von Kundendaten, Haftbarkeit des Kunden gegenüber Dritten usw.), wobei dies auch dann gilt, wenn Scania über die Möglichkeit solcher Verluste in Kenntnis gesetzt wurde.

11.4. Scania haftet im Rahmen des Vertrags nicht für Mängel, Kosten oder Schäden, die in der Ausrüstung auftreten oder durch diese verursacht werden, sofern solche Mängel, Kosten oder Schäden nicht durch eine Produktgewährleistung oder vergleichbare Verpflichtung von Scania für Ausrüstung oder andere gelieferte Produkte abgedeckt sind (sofern relevant).

11.5. Bei Nichterfüllung seiner Pflichten in Bezug auf das oder die Abonnement(s) oder den Vertrag haftet Scania gegenüber dem Kunden in jedem Fall nur in dem Ausmass für indirekte oder Folgeschäden, wie diese auf vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit durch Scania zurückzuführen sind.

11.6. Scania haftet nicht für Vertragsverletzungen, die durch Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von Scania (höhere Gewalt) verursacht sind, wie z.B. Mängel an der Ausrüstung, vom Kunden begangene Fehler oder andere Umstände, Unfälle, Brände, bewaffnete oder vergleichbare Konflikte, innere Unruhen, Arbeitskämpfe, Handlungen oder unterlassene Handlungen von Behörden, Überschwemmungen/Lecks, Stromausfälle, Unterbrechungen oder Verspätungen, Mängel oder Fehler in Bezug auf das Betreibernetz, externe Netze, das Internet sowie Telefonanschlüsse oder -leitungen.

11.7. Für dem Kunden im Rahmen des Vertrags oder im Zusammenhang mit diesem entstehende (direkte und indirekte) Schäden haftet Scania maximal bis zu einer Höhe von eintausend (1'000) CHF pro zwölf (12) Monate ab dem Datum der Registrierung des ersten Abonnements, wobei dies unabhängig davon gilt, wie viele Abonnements oder von diesen abgedeckte Produkte der Kunde unterhält.

11.8. Ansprüche gegenüber Scania sind innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Eintreten oder Feststellen des jeweiligen Schadens vorzubringen.